

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Gerichtsbüchlein

Vigelius, Nicolaus

Naumburg, 1635

Cas. 63.

[urn:nbn:de:bsz:31-138967](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-138967)

lib. 5. c. 2. reg. 3. Exa. 1. Bitten derhalben wie vorgebeten.

Nota.

In Jure ist nichts zu befinden / daß in dieser Casu wider der Klägere letztes Vorbringen könnte objicit werden / præsupponirt auch allhier / daß das Testament producirt sey worden.

Bescheid.

Auff summarische Klage / gegebene Antwort und ferner Vorbringen N. N. Klägere an einem / Seji Beklagten am andern Theil / Geben zu diesem Bescheid: Daraus so viel zu befinden / daß das in dem producirten Testament Beklagten verordnete Legatum ungültig.

Cas. 63.

Const. Elect. 34. & seq. p. 2.

Hans von Cruces hat seine Tochter Marien Georg von Lemseln zur Ehe gegeben / sie ausgetatter vnd zu ihrem Vater vnd Muttertheil sechstausent Thaler bezahlt / Dingenen sie jurato durch ihren Krißischen Vormunden sich aller succession in bonis paternis, maternis, & fraternis judicialiter verziehen / Als sie nun
 esliche

entliche Jahr mit Georg von Lemsel im Ehestand
gelebet / verstorbe sie vnd left einen Sohn / Hierauff
verstorbe auch Hans von Truxes vnd sein Weib /
vnd kömpt jetzt Georg von Lemsels Sohn / vnd
woll mit Hanssen von Truxes andern zwey Söhnen
erben / Q. q. J.

Georg von Lemsels Sohn klagt / fundirt sich
in *S. cum filius filiae Inst. que ab intest. aded. l. 3.
C. de legit. liber. Nov. 118. §. si quis igitur. Vigel. in
M. j. R. lib. 4. c. 6. reg. 2. Exc. 2. Schepliz in prompt.
Jur. tit. 24. §. 2. Confer. Oldend. Clas. 5. act. 5.*

Beflagte zwey Söhne excipirn. Klägers Mut-
ter hette aller succession in bonis paternis, ma-
ternis & fraternis judicialiter sich verziehen / &
quidem jurato. Derhalben könne Klägers such-
en nicht star haben. Bitten ihn abzuweisen vnd
sich zu absolvirn, per c. 2. de pact. in b. Treut. in
disp. Pand. vol. 1. disp. 6. th. 8. lit. G. Tennin. Rudolph.
tr. caut. caut. 85. n. 3. Geil. lib. 2. obs. 147. n. 1. Schepliz
in prompt. Clam. tit. 29. §. 10. Dalnerus in 11. de re-
nunciat. c. 4. n. 17.

Kläger sagt replicando. Ob schon seine Mut-
ter wegen ihrer Väter / Mütter / vnd Brüder-
lichen Güter judicialiter vnd Eydlich vorgicht
gethan hette / So were doch rechtens / weil sie
vor ihrem Vater verstorben / daß Er zu seines
Großvaters Erbschafft ungehindert solcher ver-
zichte.

nicht gelassen würde / Denn er köme aus seinem
eigenem Rechte zu seines Großvaters Erbschafft
als ein Enckel / vnd nicht von wegen seiner Mut-
ter / als die den Fall nicht erlebt hette / *per ea que
tradit Scheplix in promptu. Clam. tit. 29. §. 11.
Harim. Pistor. 4. q. 47. Pinguzer 9. 31. & Wesenb.
conf. 71. n. 15. & 43. cum seqq.* Bittet derhalben wie
vorgebeten.

Beklagte erinnern ferner / do ja vber verhoffen
Klägers Suchen stat finden solte / so beten sie da-
hin Klägere zu weisen / daß er dasjenige / was
seine Mutter zu ihrer Ausstattung empfangen /
in gemeine Theilung conferiren müsse. *propter
l. 1. D. & l. si emancipati. 9. C. de Collat. honor. item
l. filius. 9. D. eod. ibid. Meyer in Colleg. Argent. &
Wesenb.*

Die Partheyen submitiren zum Abschiede.

Bescheid.

Auff Vorbringen Ludwig von Lemsel / Kläger
an einem / Hansen vnd Georg von Truxes Be-
klagten am andern Theil / Geben ic. diesen Be-
scheid : Daß Beklagte / ihres Vorwendens un-
geachtet / Klägern zu der Großväterlichen
Verlassenschafft an stat seiner verstorbenen
Mutter sel. kommen zu lassen schuldig / jedoch ist
derselbe / was seine Mutter bey ihrem lebzeiten
zu ihrer Ausstattung empfangen in gemeine
Erb-

Ertheilung zu bringen / vnd zu conferiren
schuldig.

Cas. 64.

Const. Elect. 18. p. 3.

Hans Michelman verstorbt / vnd verlest nach
sich seinen Bruder Georg Michelmann vnd sei-
nes Bruders David Michelmanns Sohn Chris-
tophen / welcher zugleich neben seinem Agnaten
Georg Michelmannen / des verstorbenen Erbe-
schafft zum halben Theil haben wil / Veruffte
sich *profundanda intentione sua* auff Keyser
Carols des V. Reichs Constitution
anno 1521. & *que tradit Clam in prompt. jur. ibid.*
Schepliz. tit. 24. §. 8. Const. Elect. 18. part. 3. *ibid.*
Moller. n. 1.

Betlagter Georg Michelmann sagt / daß de
jure Saxon. inter Collaterales das jus repre-
sentationis nicht stat hette / derhalben würden
in successione collateralium des verstorbenen
(1.) Sohns Kinder von dem nochlebenden Br-
uder ausgeschlossen. *per ea que tradit Fachs. lib. 1.*
differ. 25. Schneidew Inst. de hered. que ab intest.
defer. cap. de tertio ordine succedendi, Collatera-
lium soil. n. 14. Harem. Pistor. q. 30. n. 12. p. 1. Moller.
ad Constie. Elector. 18. p. 3. n. 2. Klammer
in prompt. jur. d. loc. n. 2.

Bea